Bundesrat Drucksache 383/4/95

12.10.95

Antrag

des Saarlandes

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie**

Punkt 40 der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Der Bundesrat möge beschließen, die Ziffern 11 bis 28 der Empfehlungsdrucksache durch die nachfolgende Stellungnahme zu ersetzen:

"11. Der Bundesrat bekräftigt seine früheren Forderungen und bittet die Bundesregierung nochmals, sich bei den weiteren Beratungen für entsprechende Änderungen des Richtlinienvorschlages einzusetzen. Dabei geht es dem Bundesrat insbesondere um folgende Positionen:

a) Begünstigungen für Importe und Benachteiligungen von Exporten von Energie, die nur wegen unterschiedlicher Besteuerungssysteme in den Mitgliedstaaten eintreten würden, müssen vermieden werden.

b) Der Richtlinienvorschlag wird dem wichtigen Anliegen des Bundesrates (Beschluß vom 09. Juli 1993, BR-Drs. 427/83-Beschluß) nicht gerecht, Anreize zur Verbesserung der Effizienz auch im Bereich der Energieumwandlung auszuüben. Dazu muß der Richtlinienvorschlag einen Ermessensspielraum für einzelne Mitgliedstaaten einräumen, damit eine Besteuerung nicht erneuerbarer Primärenergieträger nach dem Heizwert möglich wird.

...

Ausgeliefert am 12. OKT. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

c) Die Richtlinie muß so ausgestaltet werden, daß im Falle der Besteuerung von Elektrizität keine Begünstigung einzelner Primärenergieträger entsteht. Sonst wäre es für die Akzeptanz einer Energiesteuer in Deutschland nachteilig, wenn durch strikte Strukturvorgaben der Richtlinie in den etwa 900 deutschen Stromversorgungsgebieten unterschiedliche Verbraucherbelastungen infolge der historisch gewachsenen regionalen Primärenergieträgerstruktur eintreten würden, die in Staaten mit zentralisitschen Stromversorgungssystemen nicht zu befürchten sind.

d) Angesichts der Öffnung der Richtlinie für nationale Alleingänge besteht kein Anlaß, die Besteuerung auf die in dem neuen Artikel 8 genannten Zielsätze zu begrenzen. Diese Begrenzung widerspräche insbesondere dem Erfordernis, ab 01. Januar 1996 in Deutschland eine Energiebesteuerung in einer Höhe einzuführen, daß die Neuregelungen der Steinkohlefinanzierung nicht zu Strompreissenkungen führt.

e) Um gemeinschaftsrechtlich Bedingungen zu schaffen, die einzelstaatliche Rechtsvorschriften im Zeitplan des Vorschlags (Inkrafttreten 01. Januar 1996) ermöglichen, sind in der Richtlinie Spielräume für folgende nationale Gestaltungen der Energiebesteuerung zu gewährleisten:

- Die Mitgliedstaaten dürfen bestimmen, daß die Steuer als Sekundärenergie verbrauchsteuer sowie bei grenzüberschreitenden gewerblichen Lieferungen und Bezügen entsprechend der Richtlinie 92/12/EWG im Land des Verbrauchs nach den Regeln des Bestimmungslandes erhoben wird, wie sie auch für inländische Lieferungen gelten.

- Die Mitgliedstaaten dürfen ungeachtet der Erhebung als Verbrauchsteuer die Besteuerung insgesamt auf den Heizwert der eingesetzten Primärenergie beziehen.

- Die Mitgliedstaaten dürfen bestimmen, daß die Steuer bei Strom so bemessen wird, daß sie der Besteuerung der der Steuer unterworfenen Einsatzenergien der Höhe nach entspricht. Hierbei bleiben Abwärmeenergie und erneuerbare Energie zur Strombesteuerung unbesteuert. Die Mitgliedstaaten können dieses Ergebnis auch durch Regelungen anstreben, die auf erfolgte oder künftige Maßnahmen der Betreiber zur Verbesserung der Umwandlungseffizienz abstellen (entsprechend Art. 9 Nr. 3 des Vorschlages).

- Für nuklearen Brennstoff kann der Steuersatz nach dem Steinkohlenäquivalent, das der Feuerungswärmeleistung entspricht, festgelegt werden.

- Die Mitgliedstaaten dürfen auch in bezug auf Drittländer für Energieimporte nach den allgemein geltenden Regeln Steuervoranmeldungen und Steuererklärungen festlegen und Exporte energiesteuerfrei stellen.

12. DerBundesrat fordert die Bundesregierung auf, auf eine schnelle Annahme des Richtlinienvorschlages durch den Rat unter Beachtung der vorstehenden Stellungnahmen und Forderungen hinzuwirken und zugleich ein Energiesteuergesetz zur Ausfüllung des gemeinschaftlichen Rahmens in den Gang der Gesetzgebung einzubringen, das schnellstmöglich in Kraft tritt.

13. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, vor dem Hintergrund der in letzter Zeit erkannten großen Bedeutung des wachsenden Flugverkehrs bei den klimarelevanten Spurengasen die Steuerbefreiungen für den Flugverkehr in der Gemeinschaft in Frage zu stellen und kurzfristig alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um wenigstens die inländischen Streckenanteile des Flugverkehrs wie bei anderen Verkehrsträgern auch den üblichen deutschen Steuerbelastungen zu unterwerfen.

    Der Bundesrat fordert, daß die gemeinschaftlichen Regelungen zur Ausnahme der Flugkraftstoffe aus der Mineralölbesteuerung nicht velängert und die sonstigen Steuerbefreiungen im Bereich des Luftverkehrs abgeschafft werden.

14. Der Bundesrat stellt fest, daß vor dem Hintergrund der steigenden Beiträge klimarelevanter Spurengase im Verkehrssektor hierzu zusätzliche Maßnahmen zur Emissionsminderung ergriffen werden müssen."